



HVBG

HVBG-Info 25/1994 vom 09.09.1994, S. 2145 - 2153, DOK 754.6/017-OLG

Zum Erfüllungseinwand der an die Witwe eines Unfallopfers in Spanien leistenden Kfz-Haftpflichtversicherung gegen Forderungen des deutschen Unfallversicherungsträgers aus einem Teilungsabkommen (Art. 93 EWG-VO 1408/71; § 116 SGB X; §§ 362 Abs. 1, 407 Abs. 2, 412 BGB) - Urteil des OLG Hamm vom 11.03.1993 - 2 U 245/92

Zum Erfüllungseinwand der an die Witwe eines Unfallopfers in Spanien leistenden Kfz-Haftpflichtversicherung gegen Forderungen des deutschen Unfallversicherungsträgers aus einem Teilungsabkommen (Art. 93 EWG-VO 1408/71; § 116 SGB X; §§ 362 Abs.1, 407 Abs. 2, 412 BGB);

hier: Urteil des OLG Hamm vom 11.03.1993 - 2 U 245/92 -
Das OLG Hamm hat mit Urteil vom 11.03.1993 - 2 U 245/92 -
folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

1. Hat die (deutsche) Kfz-Haftpflichtversicherung des Schädigers aus einem Verkehrsunfall in Spanien aufgrund eines rechtskräftigen Urteils eines spanischen Gerichts unmittelbar an die Witwe des Unfallopfers eine Pauschalentschädigung geleistet, kann sie sich gleichwohl gegenüber dem deutschen Sozialleistungsträger, der an die Witwe Hinterbliebenenleistungen erbracht hat (bzw. zu erbringen hat) und der die Kfz-Haftpflichtversicherung aufgrund eines bestehenden Teilungsabkommens auf Erstattung von 50 % seiner übergangsfähigen Aufwendungen in Anspruch nimmt, nicht auf die Erfüllung der Erstattungsforderung durch Leistung an die Witwe berufen.
2. Der Zahlung kommt keine Erfüllungswirkung zu, denn der Witwe fehlte die erforderliche Empfangszuständigkeit. Ihre Ansprüche waren nämlich gem. SGB 10 § 116 bereits im Zeitpunkt des Entstehens der Leistungspflicht des deutschen Sozialleistungsträgers auf diesen übergegangen. Der Sozialleistungsträger muß die Ersatzleistung an die Witwe auch nicht (ungeachtet deren fehlender Empfangszuständigkeit) gem. BGB §§ 412, 407 Abs. 2 (direkt oder analog angewendet) gegen sich gelten lassen. Die Kfz-Haftpflichtversicherung, die vom dem Altgläubiger (der Witwe) verklagt worden ist und die den Forderungsübergang kennt, kann der Gefahr, an den falschen Gläubiger mit nicht befreiender Wirkung leisten und müssen nämlich mit der Rüge fehlender Aktivlegitimation begegnen. Das Risiko, daß das angerufene Gericht unrichtig entscheidet, ist dem allgemeinen Prozeßrisiko des Schuldners (also der Kfz-Haftpflichtversicherung) zuzuordnen, und kann nicht zu nachteiligen Folgen für den Neugläubiger.